



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn
XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn

REFERAT 1 b 6
BEARBEITET VON XXXXXXXXXXXXXXXX
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-6743
FAX +49 228 99 527-1830
E-MAIL XXXXXXXXXX@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 12. November 2013
Az 1b6-96-XXXXXXXXXXXX/13

Sehr geehrter Herr XXXXXXXXXXXXXXXX,

mit E-Mail vom 26. Oktober 2013 baten Sie um Informationen zum aktuellen Regelbedarf.

Die Leistungen der Grundsicherungen sind so ausgestaltet, dass sie den gesamten existenznotwendigen Bedarf decken. Genauso wie Haushalte mit niedrigem Einkommen, die keine Unterstützung erhalten, müssen Leistungsbezieherinnen und -bezieher mit dem begrenzten Budget des Regelbedarfs haushalten.

Datengrundlage der Regelbedarfsermittlung sind die im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) empirisch ermittelten tatsächlichen Konsumausgaben der Bevölkerung, die alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird. Keinesfalls wird vorausgesetzt, dass der im Regelbedarf rechnerisch enthaltene Betrag für bestimmte Güter auch nur für diese und in dieser Höhe eingesetzt wird. Mehrausgaben im Vergleich zu den eingerechneten Durchschnittsausgaben müssen zwangsläufig durch Minderausgaben an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Grundlage für die letzte Regelbedarfsermittlung zum 1. Januar 2011 war die EVS des Jahres 2008. Das Verfahren und die Ergebnisse der Neuermittlung des Regelbedarfs zum 1. Januar 2011 sowie eine eingehende Aufarbeitung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 durch die Bundesregierung können der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 17/3404) entnommen werden. Den Gesetzentwurf samt Begründung können Sie im Internet unter ([nachträglich eingefügt http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf))

www.bundestag.de > Dokumente > Drucksachen einsehen. Darin wird die Ermittlung des Existenzminimums ausführlich dargelegt. Auf den Seiten 63 und 64 finden Sie Ausführungen zur Berücksichtigung der Gebühren für einen Personalausweis. Das entsprechende Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können Sie ebenfalls im Internet im Bundesgesetzblatt Teil I vom 29. März 2011 einsehen.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der nächsten EVS, die noch bis Ende 2013 durchgeführt wird, werden die Regelbedarfe jeweils zum 1. Januar eines Jahres mit einem Mischindex fortgeschrieben. Der Mischindex berücksichtigt die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigte Arbeitnehmerin bzw. je beschäftigten Arbeitnehmer sowie die Preisentwicklung der Güter und Dienstleistungen, die der Ermittlung der Regelbedarfsstufen zugrunde liegen. Die Preisentwicklung geht mit einem Anteil von 70 Prozent in den Mischindex ein, die Nettoentgeltentwicklung mit einem Anteil von 30 Prozent. Durch dieses Mischverhältnis wird zum einen der Entwicklung der Preise von regelbedarfsrelevanten Gütern und Dienstleistungen eine stärkere Bedeutung zugesprochen und zum anderen der Konsumstruktur von Personen mit niedrigem Einkommen Rechnung getragen. So haben zum Beispiel die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben in Höhe von 28,12 Euro für Strom (Mieterhaushalte und Eigentümerhaushalte) im Jahr 2008 (BT-Drs. 17/3404, Seite 55) im Wägungsschema des regelbedarfsrelevanten Preisindex einen Anteil von 78,01 Tausendstel. Im Wägungsschema des allgemeinen Verbraucherpreisindexes im Juli 2013 beträgt der Anteil für Strom dagegen lediglich 26,21 Tausendstel (siehe Statistisches Bundesamt: Fachserie 17 Reihe 7).

Hinsichtlich Ihrer Frage zur Vorgehensweise bei Mittellosigkeit wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Jobcenter. Für Auskünfte zur Personalausweisgebührenverordnung stelle ich Ihnen anheim, sich an das Bundesministerium des Innern zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag